

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT

Landesverband
Nordrhein-Westfalen

DAG NRW • Postfach 20 02 40 • 40 100 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

☎ (02 11) 13 00 2-

Datum

11/6873 vom 25.3.94

SK/VS

25.05.1994

**Stellungnahme der DAG zum Gesetzentwurf der Landesregierung
"Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)"
Drucksache 11/6873 vom 25.3.94, Anhörung am 1. Juni 1994**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage überreichen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf zur Anhörung am 1. Juni 1994.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Schliebeck

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

11/ 3368

A1, A2

Postanschrift
Postfach 20 02 40
40 100 Düsseldorf

Hausanschrift
Bastionstraße 18
40213 Düsseldorf

Telekommunikation
Telefon (02 11) 13 00 2-0
Telex 8 582 461 (agds)
Telefax 3/a (02 11) 1 30 02-24

Kontoverbindung
Commerzbank, Filiale Düsseldorf
Konto-Nr. 1 327 477, BLZ 300 400 00
Postgiro, Köln 351 80-500, BLZ 370 100 50



Stellungnahme der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband NRW, zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**"Gesetz über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - AltPflG)"**

Auf dem Hintergrund der Forderung der DAG, daß aus Qualitätsgründen die Tätigkeiten in Pflegeberufen grundsätzlich dreijährig Ausgebildeten vorbehalten sein sollen, ist der Gesetzentwurf differenziert zu betrachten:

1. Dreijährige Altenpflegeausbildung

In Begründung und Darstellung unterstützen wir die geplante dreijährige Altenpflegeausbildung. Sie ist dazu geeignet, das gesteckte Ziel einer Anhebung der Ausbildungsqualität des Altenpflegeberufes zu erreichen. Bei der näheren Regelung der Ausbildung gemäß § 6 Abs. 1 ist jedoch insbesondere darauf zu achten, daß sie , dem "ganzheitlichen Anspruch" gemäß, tatsächlich die notwendige Verbindung sozialpflegerischer, medizinisch-pflegerischer und therapeutischer Inhalte herstellt.

Auch den Anspruch der Gleichwertigkeit der Altenpflegeausbildung gegenüber der Krankenpflegeausbildung unterstützen wir.

Grundsätzlich bleibt aber bezüglich der Altenpflegeausbildung unsere Forderung nach einer bundeseinheitlichen Regelung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) erhalten. Eine solche Regelung würde auch größere Klarheit und Sicherheit in der Frage der Ausbildungsvergütung bringen.

2. Grundqualifizierung

Eine Grundqualifizierung in der Altenpflegehilfe lehnen wir nicht generell ab, da sie einem Personenkreis den Einstieg in die qualifizierte Pflegeausbildung eröffnet, dem ansonsten die notwendigen Zugangsvoraussetzungen fehlten.

Die Einführung einer solchen Grundqualifizierung ist jedoch im Sinne der Qualitätssteigerung sowie der Beschäftigungsmöglichkeiten nur dann sinnvoll, wenn dadurch die Zahl der ungelernt Beschäftigten reduziert wird bzw. wenn solche Beschäftigungsverhältnisse ausgeschlossen werden. Ansonsten entsteht für die Altenpflegehelfer/-innen die unhaltbare Situation, daß sie im Vergleich zu gänzlich Unausgebildeten zu "teuer" sind, sie auf der anderen Seite auch nicht als ausgebildete Kräfte im Sinne der Heimpersonalverordnung (HeimPersV) anerkannt werden. Eine solche Grundqualifizierung ist der direkte Weg in die Arbeitslosigkeit.

Bei der Ausgestaltung und Durchführung von Grundqualifikation und Ausbildung ist nach unserer Auffassung darauf zu achten, daß eine gemeinsame "Grundbildung" von Pflegern/-innen und Pflegehelfern/-innen nicht möglich ist. Eine solche erscheint deshalb nicht sinnvoll, weil die Grundqualifizierung im Sinne der Qualitätssicherung im wesentlichen eine Zusammenfassung dessen sein muß, was in der dreijährigen Ausbildung auf breiterer Ebene vermittelt wird.

Bei einer gemeinsamen oder gleichartigen Grundbildung (s. Anrechnung gem. § 3 Abs. 2) müßten entweder die vollausgebildeten Pfleger/-innen in den folgenden zwei Jahren das Gesamtprogramm des ersten Jahres auf höherer Ebene wiederholen, oder die Pflegehelfer/-innen bekämen im Extrem nur ein Drittel der notwendigen Gesamtqualifikation vermittelt. Dabei ist zu befürchten, daß insbesondere die innovativen, weil aufbauenden, Inhalte auf der Strecke bleiben.

3. Ausbildung in Teilzeitform

Die Ausbildung in Teilzeitform, bei der wohl auch an eine berufsbegleitende Ausbildung gedacht ist, ist unseres Erachtens mit einer möglichen Höchstdauer von 6 Jahren zu lang konzipiert. Eine solche Dauer würde dazu führen, daß sich nur wenige in der Pflege Tätige nachqualifizieren würden. Hier sollten auf den Erfahrungen der beruflichen Weiterbildung basierende Unterrichts(teil)zeitmodelle und Unterrichtsstundenrelationen Vollzeit - Teilzeit Berücksichtigung finden. Eine strikte Vorgabe identischer Mindeststundenvolumen für Voll- und Teilzeitausbildung erscheint auf diesem Hintergrund nicht sinnvoll.

4. Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung der Altenpfleger/-innen muß sich an derjenigen der Krankenpflege orientieren, um dem Anspruch der Gleichstellung von Alten- und Krankenpflege gerecht zu werden. Eine solche Orientierung schlosse auch den Eingriff in die Tarifautonomie aus, den die bisherige Festlegung eines Höchstbetrages (§7 Abs. 2) darstellt, da die Ausbildungsvergütungen in der Krankenpflege als Mindestvergütungen tarifiert sind.

Außerdem stellt u.E. die Formulierung "bis zur Höhe der entsprechenden Vergütung in der Krankenpflege" eine mögliche Diskriminierung der Altenpfleger/-innen dar, die weder der geforderten Gleichstellung noch der besonderen psychischen Belastungssituation in der Altenpflege gerecht wird. Eine "Zwei-Klassen-Pflege" ist auch bei der Vergütung unter allen Umständen zu vermeiden.

5. Sicherung der Ausbildungskapazitäten

Ansichts der großen Zahl fehlender Fachkräfte in der Altenpflege sind entsprechende Ausbildungskapazitäten vorzuhalten. Wir schlagen deshalb vor, die Altenpflegeausbildung künftig nicht nur in Fachseminaren durchzuführen, die den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zugehören, sondern auch in weiteren, entsprechend ausgewiesenen, anerkannten Bildungseinrichtungen. Diese sollten dann - nach den gesetzlich fixierten Kriterien - eine staatliche Anerkennung als Fachseminar erhalten.

Diese Möglichkeit sollte ihren Niederschlag finden

- in der Rechtsverordnung nach § 6 und,
- bezüglich der finanziellen Förderung in den dafür existierenden haushaltsrechtlichen Vorschriften.